

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –
Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG**

Antragsteller/in/Betreiber/in:

Genehmigungsnummer: G30/2026/029
Name: Schröder Gas GmbH u. Co. KG
Adresse: Rögen 24a, 23483 Bad Oldesloe
Standort: Bad Oldesloe
Gemarkung: Oldesloe , Flur 1 , Flurstück
199/200

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Neuerrichtung gem. § 4 BImSchV ☒

Änderung oder Erweiterung
nach § 16 BImSchG ☐

Ziffer gemäß 4. BImSchV: 9.1.1.1G

Anlagenbezeichnung: Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 50 Tonnen oder mehr

Geplante Maßnahme: Errichtung und Betrieb eines Flussgaslagers

Ziffer gemäß Anlage 1 zum UVPG: 9.1.1.2

Eintrag: A

Art der Vorprüfung:

**Landesamt für Umwelt – LfU –
Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost**

☐ standortbezogene Vorprüfung gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG	☐ allgemeine Vorprüfung gem. Kriterien Anlage 3 UVPG aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien	☒ allgemeine Vorprüfung gem. Kriterien Anlage 3 UVPG
---	--	--

1. Merkmale des Vorhabens (hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Abriss, Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau)	
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagers mit ca. 185,9 T Lagerkapazität. Die Grenze, welche eine unbedingte UVP-Pflicht auslösen würde, liegt bei 200.000 T. Das Vorhaben liegt somit deutlich unter dem Schwellenwert der unbedingten UVP-Pflicht. Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung von einem Flüssiggaslagerbehälter mit ca. 92 T, einem Lagerbehälter für Flaschengas mit ca. 78 T und einen Lagerbehälter für technische Gase mit ca. 15,9 T Lagervolumen. Zudem werden ein Pumpenraum und zwei Druckerhöhungsanlagen zum betanken der TKW und der Flaschenabfüllung in der Lagerhalle aufgestellt. Die Flächeninanspruchnahme soll ca 5000 m² betragen, wovon ca. 3.651,74 m² versiegelt werden. Erdarbeiten sind im Umfang von ca. 1200 m³ geplant. Der Bau eines Gebäudes ist geplant mit den Maßen 39,5 m x 15 m, Höhe 6,30 m. Während der Bauphase ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, welches für den Bau typisch ist (Bagger, LKW für Anlieferung von Materialien, Baugeräte). Während des Betriebes ist mit TKW-Lieferungen und -Beladungen zu rechnen, sowie Kundenverkehr durch Direktverkauf.
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Keine bekannt.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch das Vorhaben werden Flächen versiegelt und das Landschaftsbild wird durch die Neuerrichtung des Gebäudes verändert. Da der Vorhabenort laut F-Plan im Gewerbegebiet liegt, ist dies ein ortsübliches Bild. Es wird kein Wasser aus Oberflächengewässern oder dem Grundwasser entnommen oder eingeleitet. Wasser wird nur im Rahmen der haushaltsüblichen Nutzung für Sozialräume und die Betriebsleiterwohnung genutzt und ist an das städtische Wassernetz angeschlossen. Somit ist keine übermäßige Ressourcennutzung zu erwarten.
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie von Abwässern	Durch Erdarbeiten entsteht Abfall durch den Aushub des Mutterbodens, welcher jedoch innerhalb des Vorhabens wiederverwendet wird, indem der Flüssiggaslagerbehälter durch den Mutterboden bedeckt wird. Abwasser fällt nur in haushaltsüblichen Mengen an und wird in das städtische Schmutzwassernetz eingeleitet. Es sind somit keine besonderen und belastenden Abfälle zu erwarten.
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung	Durch das Bauvorhaben entstehen Emissionen durch Lärm und Staub. Dies ist in einem üblichen Maße für ein Bauvorhaben zu erwarten. Das Vorhaben beinhaltet das Lagern und Abfüllen von Flüssiggas. Hierbei können in geringen Mengen Gase in die Umwelt gelangen. Durch die Volatilität der Gase ist eine schnelle Verdünnung zu erwarten. Es handelt sich zudem und keine als stark umweltschädigend deklarierten Gase. Somit ist keine besondere Umweltverschmutzung oder Belästigung zu erwarten.
1.6	Das Vorhaben führt zur Errichtung eines Betriebsbereiches nach 12. BImSchV. Der Betreiber plant Maßnahmen im

**Landesamt für Umwelt – LfU –
Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost**

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind	Sinne der Störfallvorsorge. Der Sicherheitsabstand beträgt für den ungünstigsten Fall 20,77 m. Es sind keine Störfälle, Unfälle oder Katastrophen durch das Vorhaben zu besorgen, welche durch den Klimawandel bedingt sind.
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Wie bereits in 1.5. erläutert, entstehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit, da keine Wasserverunreinigung und keine Verunreinigung der Luft zu besorgen ist.

2. Standort	
2.1 Nutzungskriterien (überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang)	
bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Nach F-Plan ist das Gebiet als Gewerbegebiet ausgewiesen. Somit ist das Vorhaben typisch für das Gebiet und steht nicht im Konflikt mit anderer Nutzung wie z.B. Siedlung und Erholung.
2.2 Qualitätskriterien (überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang)	
Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds	Der Vorhabenort befindet sich im Gewerbegebiet. Um den Ort herum befindet sich ebenfalls Gewerbe sowie Ackerland. Das Vorhaben wird nur im Gewerbegebiet umgesetzt. Somit werden natürliche Ressourcen nur durch die Versiegelung der Flächen am Vorhabenort genutzt. Dies ist standorttypisch und dort auch vorgesehen.
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutze (überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang)	
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG,	Das nächstgelegene Natura200-Gebiet liegt ca. 1,2 km nördlich (FFH Travetal). Da es sich bei dem Vorhaben um Lagerung von Flüssiggasen handelt, ist keine Beeinträchtigung des Natura2000-Gebietes zu besorgen. Emissionen können nur durch Austritt kleiner Mengen an Gas entstehen, welches durch die Volatilität zügig verdünnt wird. Es steht somit nicht im Konflikt mit den Erhaltungszielen des Gebiets.
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Ca. 1,6 km nordöstlich liegt das NSG Brenner Moor. Auch dieses wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst.
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Es befinden sich keine Nationalparks in der Umgebung des Vorhabenortes.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG,	Es gibt keine Biosphärenreservate in der Nähe. Das LSG Rümpel liegt ca. 850 m südlich des Vorhabenortes. Auch hier ist keine schädliche Umwelteinwirkung durch Lärm oder Immissionen auf das LSG zu besorgen.
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG,	Ca. 500 m südlich des Vorhabenortes befindet sich eine Stieleiche, welche als Naturdenkmal ausgewiesen wurde. Es sind jedoch auch hier keine schädlichen Einwirkungen auf das Naturdenkmal durch das Vorhaben zu besorgen. Es werden keine Stoffe durch das Vorhaben emittiert, welche der Eiche schaden.
2.3.6	Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile am Vorhabenort. Nächstgelegen wäre ein Knick in ca.

**Landesamt für Umwelt – LfU –
Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost**

geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG,	300 m Entfernung.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG,	Es befinden sich keine geschützten Biotope am Vorhabenort. Das nächstgelegene geschützte Biotop ist ein Laubwald auf reichem Boden, welcher ca. 300 m entfernt ist. Das Vorhaben ist nicht dazu geeignet, dieses Biotop zu schädigen.
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG,	Nicht zutreffend.
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Nicht zutreffend.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Nicht zutreffend.
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Das nächstgelegene Denkmal „Gut Blumendorf“ befindet sich ca. 1 km südwestlich vom Vorhabenort. Ein Einwirken des Vorhabens auf das Denkmal ist nicht zu befürchten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Anlage 3 Nr. 3.1 bis 3.7 UVPG
Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Normalbetrieb zu erwarten.	nein

**Landesamt für Umwelt – LfU –
Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost**

Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume zu erwarten.	nein
Schutzgut Boden und Wasser	Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten	nein
Schutzgut Luft (Klima)	Durch den Betrieb können geringe Mengen an Gas austreten. Diese werden jedoch schnell stark verdünnt. Die Menge ist unerheblich für das Klima.	nein
Schutzgut Landschaft	Das Vorhaben befindet sich im Gewerbegebiet. Dort ist eine solche Anlage typisch.	nein
Schutzgut Sach- und Kulturgüter Beeinträchtigung wertvoller Schutzgüter	Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter zu erwarten.	nein

4. Ergebnis

Gesamteinschätzung: Angabe der wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG.	Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 9.1.1.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370). Eine überschlägige allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 des o.g. Gesetzes ergibt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Anlage nicht zu erwarten sind. Begründung: Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagers mit Abfüllstation. Das Vorhaben wird in einem Gewerbegebiet errichtet, in dem ein solches Gewerbe ortsüblich ist. Die Art der Anlage führt weder zu Emissionen in Form von Staub, noch zu besonderen Lärmemissionen. Lediglich Kleinstmengen an Gas, welches nicht als gesundheits- oder umweltgefährdend eingestuft ist und schnell verdünnt wird, kann bei Abfüllprozessen austreten. Der Großteil der Prozesse erfolgt im geschlossenen System. Die Anlage fällt unter die 12. BImSchV. Es wird vom Betreiber Vorsorge bzgl. des Störfalls getroffen. Es sind keine
--	---

**Landesamt für Umwelt – LfU –
Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost**

	Schutzgüter im Einwirkungsbereich der Anlage zu finden, sodass keine Betroffenheit zu besorgen ist. Daher kann auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
SachbearbeiterIn: [REDACTED] Datum: 18.08.26	Unterschrift gezeichnet per GGV

Daten- und Informationsgrundlagen:

Antragsteller/in: Genehmigungsantrag nach BImSchG

Weitere beteiligte Behörden:

Sonstige: **Interne Informationssysteme, Umweltportal Land SH**